Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 256, 767

Zur Frage, ob ein Gläubiger, der einen Schuldtitel besitzt, dann, wenn der Schuldner gegenüber Zwangsvollstreckungen einwendet, die Forderung, über die der Titel lautet, bestehe nicht mehr, ein rechtliches Interesse für eine Feststellungsklage hat, daß die Vollstreckung aus dem Titel noch zulässig ist.

BGH, Urt.v. 6. Juli 1966 - VIII ZR 284/64 - OLG Düsseldorf
LG Wuppertal

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 284/64

URTEIL

Verkündet am
6. Juli 1966
Mückenhausen,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Heinrich Sch[redacted] und Getrud Sch[redacted] in
P[redacted] Krs. K[redacted], Ha[redacted] Straße [redacted],

Beklagten und Revisionsklägern,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die Stadtsparkasse W[redacted] in W[redacted]-E[redacted],
Schl[redacted], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Direktor O[redacted] und Abteilungsleiter H[redacted],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Golhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Februar 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten hatten von der Firma Auto-S[redacted] in K[redacted] einen Kraftwagen für 4 573,50 DM gekauft. Wegen des Restkaufpreises von 3 600 DM, der Versicherungskosten und weiterer Nebenkosten, insgesamt 4 761 DM, hatte ihnen die klagende Stadtsparkasse einen Teilzahlungskredit gewährt. Formblätter für derartige Anträge hatte die Klägerin an Kraftfahrzeughändler aushändigen lassen mit dem Anerbieten, deren Kunden Teilzahlungskredite zu geben. Der den Beklagten gewährte Kredit sollte in monatlichen Raten zurückgezahlt werden. Die Klägerin ließ sich das Kraftfahrzeug zur Sicherheit übereignen. Der Kredit sollte sofort in voller Höhe fällig werden, wenn der Kreditnehmer eine Rate bis zur Fälligkeit der nächsten ganz oder teilweise nicht bezahlte. In diesem Falle sollte die Klägerin berechtigt sein, das Fahrzeug an sich zu nehmen und freihändig zu verkaufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Nachdem die Beklagten mit 2 Monatsraten in Rückstand geraten waren, erwirkte die Klägerin einen Zahlungsbefehl über 3 920,85 DM nebst Zinsen. Der Vollstreckungsbefehl vom 15. Juni 1961 wurde den Beklagten am 3. Juli 1961 zugestellt.

Am 2. Juli 1961 hatte die Klägerin den Kraftwagen an sich genommen. Nachdem sie ihn hatte abschätzen lassen, veräußerte sie ihn für 1 710 DM. Die Beklagten zahlten in der Folgezeit noch 626,65 DM an die Klägerin.

Die Klägerin beantragte bei dem Amtsgericht Köln, die Beklagten zur Leistung des Offenbarungseides zu laden. Die Beklagten erhoben Widerspruch mit der Begründung, es handele sich um einen Abzahlungskauf, mit der Wiederansichnahme des Kraftwagens sei der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Die Kaufpreisforderung, über die der Vollstreckungsbefehl laute, bestehe nicht mehr, der Schuldtitel sei infolgedessen verbraucht. Durch Beschluß vom 19. Dezember 1962 gab das Amtsgericht dem Widerspruch statt und stellte das Verfahren nach § 775 Nr. 4 ZPO ein. Da nach Ansicht der Klägerin diese Entscheidung der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Köln entsprach, legte die Klägerin kein Rechtsmittel ein.

Die Klägerin erhob die vorliegende, ursprünglich auf § 2 AbzG gestützte Klage. Sie errechnete, daß die Beklagten ihr nach dem Abzahlungsgesetz noch 5 884,95 DM schuldeten. Sie hat hiervon den Teilbetrag geltend gemacht, der ihr noch zustehe, falls die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes keine Anwendung fänden, sondern ihr eine Forderung aus dem Kreditvertrag zustehe. Diesen Schuldbetrag errechnet sie mit 2 228,10 DM und begehrt seine Zahlung nebst Zinsen.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Klägerin das Rechtsschutzinteresse an einer

nochmaligen Entscheidung über den durch den Vollstreckungsbefehl bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungsanspruch fehle.

Im Berufungsrechtszuge hat die Klägerin sich in erster Linie auf den Standpunkt gestellt, das Abzahlungsgesetz finde auf das zwischen ihr und den Beklagten bestehende Kreditverhältnis keine Anwendung. Sie hat daher unter Klageänderung die Feststellung begehrt, daß ihre Forderung aus dem Vollstreckungsbefehl vom 15. Juni 1961 in Höhe von 2 228,1o DM nebst Zinsen noch nicht erloschen ist, hilfsweise, daß der genannte Schuldtitel in der angegebenen Höhe noch nicht verbraucht ist. Hilfsweise vertritt sie die Auffassung, daß ihr nach § 2 AbzG ein Betrag von mindestens 2 228,1o DM nebst Zinsen zustehe und macht den im ersten Rechtszug gestellten Zahlungsantrag nunmehr als Hilfsantrag geltend.

Das Berufungsgericht hat nach dem Hauptantrage dahin erkannt, daß die Forderung der Klägerin aus dem Vollstreckungsbefehl in Höhe von 2 228,1o DM nebst Zinsen noch nicht erloschen ist.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision macht in erster Linie geltend, die Berufung der Klägerin sei unzulässig gewesen, weil sie die Berufung nicht fristgerecht begründet habe. Das trifft nicht zu. Die Berufungsbegründung erstreckt sich allerdings vornehmlich auf den im Berufungsrechtszuge neu ein-

geführten und als Hauptanspruch geltend gemachten Feststellungsanspruch. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen nicht bereits den Erfordernissen des § 519 Abs. 2 ZPO über die Berufungsbegründung genügen; denn sie lassen erkennen, inwieweit die Klägerin das Urteil anfechten will und welche Abänderungen sie erstrebt. Entgegen der Auffassung der Revision befaßt die Berufungsbegründung sich aber auch mit dem vom Landgericht abgewiesenen Zahlungsanspruch, den die Klägerin nunmehr als Hilfsanspruch geltend macht. Die Klägerin führt nämlich zuerst an, daß das Amtsgericht Köln im Zwangsvollstreckungsverfahren den Schuldtitel als verbraucht angesehen habe und daß nunmehr das Landgericht meine, der frühere Schuldtitel sei wirksam und die Klägerin müsse zusehen, wie sie im Vollstreckungswege weiterkomme. Gegen diese Ansicht des Landgerichts wendet die Klägerin sich dann mit den Worten, so gehe es nun wirklich nicht, was solle denn eine Gläubigerin überhaupt anfangen, um zu ihrem Geld zu kommen. Darin liegt ersichtlich die Erklärung, die Auffassung des Landgerichts, der Klägerin fehle das Rechtsschutzinteresse für die Erhebung der Klage, bekämpfen und hierüber eine Entscheidung des Berufungsgerichts herbeiführen zu wollen.

II. Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung der Revision, die Klägerin habe entgegen der Meinung des Berufungsgerichts kein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung.

1. Die Revision glaubt, ein Feststellungsinteresse sei zu verneinen, weil die Klägerin sich bereits im Besitz eines Leistungstitels befinde. Dabei verkennt die Revision aber, daß die Klägerin nicht außer dem Vollstreckungsbefehl einen weiteren Schuldtitel erwirken will. Der Streit der Parteien geht vielmehr darum, ob die Beklagtender Zwangsvollstreckung

aus dem Vollstreckungsbefehl die Einwendung entgegensetzen können, der festgestellte sachlich-rechtliche Anspruch sei dadurch vernichtet worden, daß die Klägerin das Kraftfahrzeug wieder an sich genommen hat. Daß sie wegen des dem Schuldtitel zugrunde liegenden Anspruches noch vollstrecken könne, will die Klägerin mit der negativen Feststellung, ihre Forderung sei noch nicht erloschen, festgestellt wissen.

2. Zu Unrecht macht die Revision auch geltend, das Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung gründe sich allein darauf, daß das Amtsgericht Köln die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbefehl abgelehnt habe. Das Berufungsgericht leitet allerdings das Rechtsschutzinteresse im wesentlichen daraus her, daß das Amtsgericht Köln die Abnahme des Offenbarungseides abgelehnt und insoweit das Verfahren eingestellt hat. Das ist aber zu eng gesehen. Der Streit der Parteien geht nicht, wie die Revision meint, um die Frage, ob das Amtsgericht die Zwangsvollstreckung zu Recht abgelehnt hat oder nicht. Die Klage richtet sich nicht gegen eine einzelne Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern dagegen, daß die Beklagten sich berühmen, der Schuldtitel sei verbraucht. Das Offenbarungseidverfahren spielt nur insoweit eine Rolle, als die Beklagten in diesem Verfahren die Einwendung, der dem Schuldtitel zugrunde liegende Anspruch bestehe nicht mehr, erstmalig vorgebracht und sich dann weiter auf die Gründe des Beschlusses vom 19. Dezember 1962 berufen haben. Daß der Verbrauch des Titels Gegenstand des Rechtsstreits ist, ergeben die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien. So tragen die Beklagten im Schriftsatz vom 19. August 1963 vor, Meinungsverschiedenheiten beständen nicht über den Inhalt des Titels darüber, ob der titulierte Anspruch durch die nachträgliche Wegnahme des finanzierten Kraftfahrzeuges erloschen sei oder nicht. Die Klägerin trägt im Schriftsatz vom 2. Januar 1964 vor, sie wolle nicht die Zulässigkeit der Vollstreckung (gemeint ist: auf Leistung des Offenbarungseides) geklärt haben, sondern sie begehre

die Feststellung, daß die titulierte Forderung "nicht verbraucht ist". Weil die Beklagten ihrerseits den Verbrauch der titulierten Forderung nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend machen könnten, müsse es der Klägerin umgekehrt möglich sein, im Wege der Feststellungsklage den Nichtverbrauch der titulierten Forderung klarstellen zu lassen. Die Klägerin will also einer Rechtsstellung, deren sich die Beklagten berühmen, mit ihrer negativen Feststellungsklage entgegentreten.

Das Reichsgericht (RGZ 100, 123, 126) hat in einem Falle, in dem der Schuldner gegenüber Zwangsvollstreckungen aus einem Vollstreckungsbefehl einwandte, ihm ständen Gegenforderungen zu, ein Interesse des Gläubigers an der Feststellung, daß der Schuldner eine solche Forderung nicht habe und auf seine Schuld nicht verrechnen könne, für bedenkenfrei gehalten. Es hat sogar ausgesprochen, daß das rechtliche Interesse an der negativen Feststellungsklage nicht schon um deswillen erlösche, weil der Beklagte während des anhängigen Verfahrens mit der gleichen Behauptung eine Vollstreckungsgegenklage erhoben habe. Ob diese Auffassung uneingeschränkt zutrifft, bedarf keiner Entscheidung. Es mag sein, daß ein Gläubiger grundsätzlich erst einmal die Zwangsvollstreckung betreiben und die Vollstreckungsgegenklage des Schuldners abwarten muß und daß im allgemeinen die bloße Verteidigung gegenüber der Vollstreckungsgegenklage seine Rechte ausreichend wahrt. Jedenfalls im vorliegenden Fall kann der Klägerin aber ein Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden.

Die Beklagten hatten im Offenbarungseidverfahren mit ihrer Einwendung, die Kaufpreisforderung sei erloschen und der Schuldtitel daher verbraucht, eine Einstellung des Vollstreckungsverfahrens erreicht. Mit dieser Einwendung hätten die Beklagten nach § 796 Abs. 2 ZPO zwar nicht gehört werden

können, weil die Klägerin den Kraftwagen schon vor Zustellung des Vollstreckungsbefehls an sich genommen hatte und die Beklagten gegen den Vollstreckungsbefehl keinen Rechtsbehelf ergriffen hatten. Die Beklagten haben indessen in den beiden vorhergehenden Rechtszügen ihre Ansicht, die Vollstreckung aus dem Schuldtitel sei unzulässig, nicht etwa aufgegeben. Noch im Berufungsrechtszuge haben sie erklärt, zu der Frage, ob der Feststellungsantrag begründet sei, ob also die Zwangsvollstreckung aus dem von der Klägerin erwirkten Titel zulässig oder unzulässig gewesen sei, nicht Stellung zu nehmen. Die Beklagten haben sich die Gründe des Beschlusses des Vollstreckungsgerichts zu eigen gemacht. Sie haben damit die Gefahr geschaffen, daß bei künftigen Vollstreckungsversuchen der Klägerin die Beklagten unter Berufung auf die Gründe des Beschlusses eine Einstellung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen erstreben werden. An der Beseitigung dieser von den Beklagten herbeigeführten Unsicherheit hat die Klägerin ein schutzwürdiges Interesse.

Daraus folgt zugleich, daß es für das rechtliche Interesse nicht darauf ankommen kann, ob die Klägerin etwa im Offenbarungseidverfahren durch Einlegung der sofortigen Beschwerde eine Änderung des Beschlusses des Amtsgerichts hätte erreichen können.

3. Die Beklagten können das Rechtsschutzinteresse der Klägerin auch nicht dadurch in Frage stellen, daß sie sich nunmehr im Revisionsverfahren auf den Standpunkt stellen, die Entscheidung des Amtsgerichts Köln sei falsch gewesen, insbesondere sei es rechtsfehlerhaft gewesen, die Einwendungen eines Schuldners zu beachten und die Vollstreckung einzustellen, wenn die Einwendungen bereits vor der Zustellung des Vollstreckungsbefehls hätten vorgebracht werden können. Einmal ist das Feststellungsinteresse Prozeßvoraus-

setzung. Es ist daher von der Frage, ob der Anspruch, der Gegenstand der Feststellungsklage ist, besteht oder nicht besteht, zu unterscheiden. Die Beklagten hätten das Feststellungsinteresse höchstens dadurch zu Fall bringen können, daß sie sich der Einwendung, die titulierte Forderung sei erloschen, nicht mehr berühmten. Das haben sie aber, wie erwähnt, in den beiden ersten Rechtszügen gerade nicht getan. Wenn die Revision nunmehr die Auffassung vertritt, der Einwand der Beklagten, daß die titulierte Forderung erloschen sei, hätte als unzulässig nicht berücksichtigt werden dürfen, so setzt sie sich mit dem bisherigen Vortrag und Verhalten der Beklagten in Widerspruch und kann damit nicht gehört werden.

III. In sachlicher Hinsicht führt das Berufungsgericht aus, nach § 796 Abs. 2 ZPO könnten die Beklagten mit dem Einwand, durch die am 2. Juni 1961, also noch vor der Zustellung des Vollstreckungsbefehls, erfolgte Wegnahme des Kraftfahrzeuges sei die Darlehensforderung erloschen, nicht mehr gehört werden. Hiergegen wendet die Revision sich nicht. Die Auffassung des Berufungsgerichts läßt auch einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

IV. Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Mezger

Dr. Messner Braxmaier